

RS Vwgh 1993/5/3 93/18/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §15 Abs1 Z2;

EheG §23;

EheG §27;

PaßG 1969 §25 Abs3 lidd;

PaßG 1969 §27 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/29 92/18/0096 3

Stammrechtssatz

Hat der Fremde die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin nur deshalb geschlossen, um sich eine Aufenthaltsberechtigung und einen Befreiungsschein gem § 15 Abs 1 Z 2 AusIBG zu verschaffen, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung gefährdet, weil ein solches Verhalten einen evidenten Rechtsmißbrauch darstellt. Die Voraussetzungen für eine Ungültigerklärung des Sichtvermerkes des Fremden sind in diesem Fall gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180159.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at